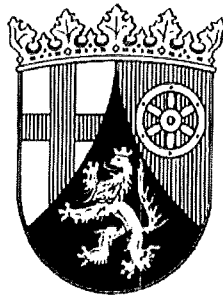


Aktenzeichen:
S 11 R 183/14



Verkündet am:
12.10.2016
Flörchinger,
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund, vertreten durch das Direktorium, Ruhrstraße
2, 10709 Berlin

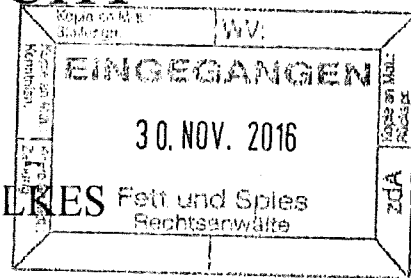
- Beklagte -

1. Architektenkammer Rheinland-Pfalz, Hindenburgplatz 6, 55118 Mainz

- Beigeladener -

2. Kreisverwaltung [REDACTED]

- Beigeladene -



Proz.-Bev. zu 1: Rechtsanwalt Fett pp., Adelbergstraße 2, 55237 Flonheim

hat die 11. Kammer des Sozialgerichts Speyer auf die mündliche Verhandlung vom 12. Oktober 2016 durch

die Richterin am Sozialgericht Kurrat
den ehrenamtlichen Richter Mayer
die ehrenamtliche Richterin Grützmacher

für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 30.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2014 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die Klägerin in ihrer Tätigkeit als Leiterin des Zentralbereichs Liegenschaften, Beschaffung für die Kreisverwaltung [REDACTED] von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab dem 01.02.2013 zu befreien.**
- 2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Befreiung der Klägerin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht.

Die 1967 geborene Klägerin studierte erfolgreich an der Fachhochschule Karlsruhe Architektur. Sie beantragte bei der Beklagten am 24.02.2013 die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. Satz 5 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) für ihre Beschäftigung als Leiterin Zentralbereich Liegenschaften, Beschaffung ab dem 01.02.2013 bei der Kreisverwaltung [REDACTED] (Beigeladene zu 2.) da eine

gesetzliche Pflichtmitgliedschaft bei der Architektenkammer Rheinland-Pfalz (Beigeladene zu 1.) bestünde. Die Beigeladene zu 2. bestätigte, dass die Klägerin seit 28.02.1996 Mitglied der Kammer und der bayerischen Architektenversorgung ist.

Die Stellenausschreibung aus dem Mitteilungsblatt der Beigeladenen zu 2. in Ausgabe 35/2012 beinhaltete folgende Aufgaben:

- Leitung des Zentralbereichs mit 6 Mitarbeitern sowie ca. 20 Hausmeistern und 30 Reinigungskräften
- Kaufmännisches, technisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement für 4 Verwaltungsgebäude und 16 Schulen, insbesondere
- Investitionsplanung, Gebäude-, Neu-, An- und Umbau, Gebäudeunterhalt
- Energiemanagement
- Aufbau und Durchführung Gebäude-Berichtswesen
- Wahrnehmung Betreiberverantwortung
- Beschaffungen
- Fuhrpark
- Serviceleistungen, insbesondere Reinigungsmanagement

Die Stellenausschreibung richtete sich an Personen mit Studienabschluss als Dipl. Ing. (FH) oder Bachelor in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Gebäudetechnik oder Facility Management, Laufbahnprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst bzw. einer vergleichbaren Qualifikation.

Mit Bescheid vom 30.07.2013 lehnte die Beklagte die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ab, da die Klägerin keine berufsspezifische Tätigkeit als Architektin ausübe. Es müsse ein innerer Zusammenhang zwischen der Tätigkeit, für die eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht begehrt werde, und dem Versicherungsschutz durch die berufsständische Versorgungseinrichtung bestehen. Ein solcher innerer Zusammenhang werde durch das Merkmal „berufsspezifisch“ gewährleistet. Daher müsse der Antragsteller eine dem Kammerberuf entsprechende berufsspezifische Tätigkeit ausüben.

Aus dem Gesamtbild der Tätigkeit der Klägerin ergebe sich keine berufsspezifische Tätigkeit. Architekten und Architektinnen entwerfen Bauwerke und städtebauliche Anlagen, vorwiegend im Bereich Hochbau. Sie planen und überwachen die Ausführung des Baus. Zu den Aufgaben der Klägerin als Leiterin Zentralbereich Liegenschaften, Beschaffung gehöre die Personalverantwortung, das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement, Investitionsplanung, Energiemanagement sowie weitere administrative Aufgaben. Umfangreiche Kenntnisse im Fachgebiet Architektur sei für die Erfüllung der Aufgaben von Vorteil, jedoch nicht unabdingbare Zugangsvoraussetzung. Aus der Stellenausschreibung gehe hervor, dass ein Abschluss in der Fachrichtung Gebäudetechnik, Facility-Management oder die Laufbahnprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst bzw. eine vergleichbare Qualifikation gefordert wurde.

Hiergegen legte die Klägerin Widerspruch ein. Die Kreisverwaltung [REDACTED] verfüge allein über 16 Schulen und Fördereinrichtungen, daneben das Kreishaus und andere Verwaltungsstandorte. Diese seien sanierungsbedürftig und strukturell veraltet, da sie einem Ganztagschulkonzept und Inklusion nicht gewachsen seien. Das Investitionsvolumen im Jahr 2014 betrage 18 Millionen Euro. Sie begleite diese Baumaßnahmen und übernehme die Bauherrenfunktion. Es handele sich um eine Tätigkeit deren Profil alle Leistungsphasen der HOAI abfordere und kenntnisreiche Erfahrung in allen Lebenszyklusphasen von Gebäuden erfordere. Das Berufsbild des Architekten entwickle sich ständig weiter. Es handele sich nicht um einen definier- und abgrenzbaren Bereich. Sie decke mit ihren Kenntnissen die Arbeitsfelder während des gesamten Bauprozesses ab, plus die Aufgabenfelder nach der Fertigstellung in der Baunutzungsphase.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.02.2014 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Nach der Stellenbeschreibung sei die Architektenausbildung nicht zwingend erforderlich gewesen. Das Leistungsbild eines Architekten sei in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) genau definiert. Es umfasse für die Gebäudeplanung und -realisierung die Leistungsphasen der

Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirken bei der Vergabe, Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung), Objektbetreuung und Dokumentation. Im Bereich der Investitionsplanung und im infrastrukturellen Gebäudemanagement können Kenntnisse der Planung und Ausführung von baulichen Leistungen gefordert werden. Die Leistungsphasen der HOAI bilden nicht den Schwerpunkt der Tätigkeit der Klägerin.

Hiergegen hat die Klägerin am 28.02.2014 per E-Mail Klage zum Sozialgericht Speyer erhoben und die Klageschrift am 05.03.2014 in Schriftform eingereicht.

Sie trägt vor,

dass ihre Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer und dem Bayerischen Architektenversorgungswerk eindeutige Indizien seien, dass sie als Architektin für die Beigeladene zu 2. tätig sei. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der Klägerin liege bei den Bau- und Sanierungsarbeiten der kreiseigenen Gebäude, wofür es typischerweise der Vorbildung als Architektin bedürfe. Im Auswahlverfahren für die Stelle als Leiterin der Zentralabteilung Liegenschaften, Beschaffung habe die Klägerin eine Aufgabe gestellt bekommen Lösungsvorschläge für den angelaufenen Stau im Bauunterhalt zu unterbreiten. Sie habe beispielsweise den Bauantrag für die Umgestaltung eines Gruppenraums zur Küche im Zuge der Ganztagschuleinrichtung der Realschule [REDACTED] erstellt. Im Rahmen dessen habe die Klägerin sämtliche Leistungsphasen im Sinne der HOAI abarbeiten müssen. Sie habe weitere Bauanträge für die Beigeladene zu 2. erstellt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die Klägerin unter Aufhebung des Bescheides vom 30.07.2013 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.02.2014 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer Tätigkeit bei der Kreisverwaltung [REDACTED] als Leiterin Zentralbe-

reich Liegenschaften, Beschaffung aufgrund ihres Antrags vom 24.02.2013 mit Wirkung ab 01.02.2013 zu befreien.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an ihrer Auffassung im streitgegenständlichen Bescheid fest und hebt hervor, dass die Qualifikation als Architektin keine zwingende Voraussetzung für die Stellenbesetzung gewesen sei.

Die Beigeladene zu 1. schließt sich dem Klageantrag der Klägerin an.

Die Beigeladene zu 1. verweist auf die Architektentätigkeit nach § 1 Architekten-gesetz des Landes Rheinland-Pfalz (ArchG). Dies beschränke das Leistungsbild eines Architekten nicht auf die HOAI. Diese regle lediglich die Honorare und sei leistungsbezogen, nicht berufsbezogen. Die HOAI sei daher auch von solchen Leistungserbringern anzuwenden, die darin enthaltene Leistungen erbringen, je-doch kein Architekt sind. In Anlage 10 zu §§ 34, 35 HOAI seien zudem Leistungen aufgeführt, von denen die Beklagte ausgehe, dass sie nicht in den Aufgabenbe-reich eines Architekten fallen. Die Bedarfsplanung, Bedarfsermittlung, das Aufstel-len von Funktionsprogrammen, Standortanalysen, Mitwirken von Grundstücks-, Objektauswahl, Beschaffung und Übertragung, technische Substanzerkundungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Verfahrensbetreuungen seien Gegenstände der HOAI in der Leistungsphase 1, Besondere Leistungen. Die Eintragung in die Architektenliste sei gemäß § 64 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung zwingen-de Voraussetzung für die Erbringung von Genehmigungsplanungen, die von der Klägerin für die Beigeladene zu 2. zu erbringen sei. Aus einem Gesprächsvermerk über ein Gespräch zwischen der DRV und Vertretern der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sei bekannt, dass zukünftig die Arbeitsanweisungen der DRV klarstelle, dass sich die Berufsspezifik einer Architektentätigkeit in erster Linie aus den Baukammergesetzen der Länder ergebe, aus der HOAI nur ergänzend. Sie

beruft sich auf das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 11.07.2016 (Az. L 3 R 877/13, abrufbar unter Juris).

Die Beigeladene zu 2. hat durch Frau [REDACTED] auf entsprechende Nachfrage des Gerichts im Schriftsatz vom 11.10.2016 mitgeteilt, dass die Klägerin alle in der Stellenbeschreibung aufgelisteten Aufgaben wahrnehme und hat deren Anteile an der gesamten Arbeitszeit der Klägerin dargelegt. Die Leitung des Zentralbereichs umfasse 70% ihrer Tätigkeit, das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement für 4 Verwaltungsgebäude und 16 Schulen umfasse 30%. Unter dem letzten Punkt sind folgende Punkte aufgelistet:

- Investitionsplanung Gebäude-, Neu, An- und Umbau, Gebäudeunterhalt – 60%
- Energiemanagement – 5%
- Aufbau und Durchführung Gebäude-Berichtswesen – 10%
- Wahrnehmung Betreiberverantwortung – 10%
- Beschaffungen – 8%
- Fuhrpark – 2%
- Serviceleistungen, insbesondere Reinigungsmanagement – 5%

Zum 1.11.2016 entfallen die Aufgabenbereiche Fuhrpark und zentrales Beschaffungswesen. Es verbleibe der Teilbereich Beschaffungswesen für die eigene Abteilung. Die Wahrnehmung der Betreiberverantwortung beinhalte die umfassende Schaffung von Rechtssicherheit für den Betrieb von Liegenschaften in den Bereichen Brandschutz, Anlagenbetrieb, Verkehrssicherungspflicht und Standsicherheit. Bis zum Ausscheiden im Juli 2015 sei neben der Klägerin ihr Stellvertreter berechtigt gewesen, Bauanträge gemäß § 64 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) zu stellen. Derzeit besitze allein die Klägerin diese Berechtigung – zumindest im Zentralbereich Liegenschaften, Beschaffung. Sofern die Klägerin diese Berechtigung nicht besitzen würde, wäre dies möglicherweise bei der Nachfolgebesetzung des bisherigen Stellvertreters im Anforderungsprofil berücksichtigt worden. Bei größeren Neu-, Um- oder Anbauten beauftrage die Beigeladene zu 2. externe Ar-

chitekten. Die Klägerin übernehme in diesen Fällen die Bauherrenvertretung und trage die Gesamtverantwortung der einzelnen Projekte.

In der mündlichen Verhandlung am 12.10.2016 hat die Klägerin angegeben, dass die Leitung des Zentralbereichs ca. 25 bis 30% einnehme und das kaufmännische, technische und infrastrukturelle Gebäudemanagement für 4 Verwaltungsgebäude und 16 Schulen ca. 70%. Sie hat ausgeführt, dass derzeit 7 Schulbauprojekte laufen und daher 7 externe Architekten beauftragt seien. Im Jahr würden 8 bis 12 Millionen Euro Bausumme von ihrer Abteilung umgesetzt. In der Abteilung gebe es 4 Objektmanager, denen die Hausmeister unterstellt seien, denen wiederum die Reinigungskräfte unterstellt seien. Ansprechpartner für die Objektleiter sei ihr Stellvertreter und sogenannter Teamleiter. Ausscheidende Reinigungskräfte würden durch Fremdfirmen ersetzt, nicht durch eigene angestellte Reinigungskräfte. Alle paar Wochen werde sie von den Objektmanagern hinzugezogen, sofern Probleme mit Schulleitern oder unter den Hausmeistern bestünden. Die Objektmanager verfügen über eine geringe Bausumme von 700.000,00 bis 800.000,00 €. Hierzu erfolge ein wöchentlicher Austausch, bei Problemen täglich. Daneben gebe es 4 Projektmanager, die die großen Bauprojekte betreuen. Bei einem Schulneubau werde zum Beispiel mögliche Flächen und Standorte geprüft, mitunter finden Verhandlungen mit der Stadt zu Grundstücken statt, es erfolge die Auswahl des Architekten, ggf. über einen Wettbewerb, Anliegen der Schulleitung müssten berücksichtigt werden und Alternativen geprüft, geplant und entworfen werden. Intern seien Abstimmungen mit anderen Abteilungen notwendig. Es gebe außerdem in ihrer Abteilung einen Beauftragten für Brandschutz in den eigenen Gebäuden. Mit diesem habe sie ca. zwei- bis dreimal pro Woche Kontakt. Die zwei kaufmännischen Mitarbeiter seien für die Mittelanforderung und deren Verwaltung, Nebenkostenabrechnungen, Versicherungen, Fuhrpark und Beschaffung verantwortlich. Von diesen werde sie in besonders schwierigen Fällen ca. ein- bis zweimal pro Woche hinzugezogen. Ein- oder zweimal pro Jahr nehme sie an Bewerbungsgesprächen für Mitarbeiter für ihre Abteilung teil.

Die Klägerin hat außerdem ausgeführt, dass Frau [REDACTED] sie mit der Anfrage des Gerichts betraut habe und auf ihrem Smartphone den entsprechenden E-Mail-Austausch vom Vortag zwischen ihr und Frau [REDACTED] dem Gericht in der mündlichen Verhandlung gezeigt. In der von ihr an Frau [REDACTED] gerichteten Antwort, waren die Prozentangaben zu ihren Tätigkeitsfeldern umgekehrt zum Schriftsatz von Frau [REDACTED] vom 11.10.2016. Ihre Leitungsfunktion hat sie mit 30% angegeben und die Tätigkeit des Gebäudemanagements mit 70%.

Zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen. Dieser war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer Tätigkeit als Leiterin Zentralbereich Liegenschaften, Beschaffung bei der Kreisverwaltung [REDACTED] ab dem 01.02.2013. Die Voraussetzungen von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind hierfür erfüllt.

Die Befreiung wirkt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1, Alt. 1 SGB VI vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird. Die Klägerin hat ihre Tätigkeit als Leiterin des Zentralbereichs Liegenschaften und Beschaffung zum 01.02.2013 aufgenommen und den Antrag auf Befreiung bei der Beklagten am 24.02.2013 und damit innerhalb von drei Monaten gestellt.

Die Klage ist insbesondere zulässig. Zwar entspricht die Klageerhebung per einfacher E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform nach § 90 Sozialgerichtsgesetz (SGG), aber die Klägerin hat innerhalb der Klagefrist nach § 87 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGG ohnehin die Klageschrift in Schriftform gemäß § 90 SGG vorgelegt. Daher kann dahinstehen, wie der Klageeingang per einfacher E-Mail zu behandeln ist.

Gemäß § 6 Abs.1 S.1 Nr. 1 SGB VI werden Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn (a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, (b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und (c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Die Klägerin ist seit dem 01.02.2013 im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses für die Beigeladene zu 2. tätig. Seit dem 28.02.1996 ist sie Pflichtmitglied der Beigeladene zu 1.. Die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der Architekten in der Beigeladenen zu 1. bestand auch schon vor dem 01.01.1995 und ergibt sich aus §§ 3, 14 Architektengesetz (ArchG). Die Klägerin ist zudem aufgrund dieser Pflichtmitgliedschaft zugleich Pflichtmitglied der Bayerischen Architektenversorgung. Dies ist in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz über die Zugehörigkeit der Architekten des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung vom 01.11.1981, geändert durch Staatsvertrag vom 10./25.03.1998, GVBl für das Land Rheinland-Pfalz 1998, S. 273). Aufgrund dieser Mitgliedschaft sind grundsätzlich einkommensgerechte Beiträge an das Versorgungswerk zu leisten. Aufgrund der

Beitragszahlungen an das Versorgungswerk werden Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht.

Die Klägerin arbeitet überwiegend architektypisch.

Voraussetzung für eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist gemäß § 6 Abs. 1 S.1 Nr. 1 SGB VI darüber hinaus, dass die Klägerin gerade wegen ihrer Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. Pflichtmitglied der Architektenkammer und des Versorgungswerkes ist. Hierbei kommt es insoweit wegen der Anknüpfung der Befreiung an die konkret ausgeübte Beschäftigung oder Tätigkeit, nicht auf die abstrakte berufliche Qualifikation des Beschäftigten bzw. Selbstständigen an. Maßgebend ist vielmehr die Klassifikation konkret der Tätigkeit, für die die Befreiung begehrt wird. (BSG, Urteil vom 31. Oktober 2012, Az. B 12 R 3/11 R, BSGE 112, 108ff.) Nach Auffassung der Kammer ist hierbei darauf abzustellen, welche Tätigkeit der Stelle sein Gepräge gibt, worauf der deutliche Schwerpunkt beruht. Die Klägerin müsste daher überwiegend architektypisch arbeiten.

Die Mitgliedschaft in die Architektenkammer und das ihr zugeordnete Versorgungswerk hat grundsätzlich eine Indizwirkung. Die Beigeladene zu 1. bestätigt die Mitgliedschaft der Klägerin in voller Kenntnis von ihrem Tätigkeits- und Aufgabenfeld bei der Beigeladenen zu 2. Der Annahme einer berufsspezifischen Tätigkeit als Architekt steht es nicht entgegen, dass sich die Beigeladene zu 2. mit ihrer Stellenausschreibung nicht nur an Architekten gewandt hat, sondern auch Absolventen anderer Studiengänge in den potentiellen Bewerberkreis eingeschlossen hat, sowie Personen mit Laufbahnprüfung für den gehobenen bautechnischen Dienst oder einer vergleichbaren Qualifikation. Diesbezüglich hat die Beigeladene zu 2. angegeben, dass zum Zeitpunkt der Anstellung der Klägerin der Stellvertreter der Abteilungsleitung berechtigt gewesen sei Bauanträge gemäß § 64 Abs. 2 LBO zu stellen. Seit seinem Ausscheiden ist die Klägerin die einzige Person mit dieser Berechtigung in der Abteilung. Würde die Klägerin diese Be-

rechtigung nicht besitzen, hätte dies bei der Nachbesetzung der Stelle des Stellvertreters berücksichtigt werden können. Hieraus wird deutlich, dass für die Beigeladene zu 2. nicht zwingend ein Architekt die Leitung der Zentralbereichs Liegenschaften, Beschaffungen ausüben muss. Lediglich in der Abteilung wird eine Person benötigt, die berechtigt ist Bauanträge nach § 64 Abs. 2 LBO zu stellen. Aufgrund der notwendigen Prüfung, welche konkreten Tätigkeiten der Stelle der Klägerin ihr Gepräge geben, ist dies für die Kammer jedoch kein automatischer Ausschlussgrund, insbesondere da ein Architekt typischerweise nicht lediglich Bauanträge im Sinne der LBO erstellt.

Gemäß § 1 Abs. 1 ArchG ist die Berufsaufgabe der Architektin und des Architekten insbesondere die gestaltende, technische, energetische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken. Schon der Gesetzeswortlaut zeigt auf, dass diese Berufsaufgaben von Architekten nicht abschließend sind. Gemäß § 1 Abs. 5 ArchG gehört zu den Berufsaufgaben der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Personen auch die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen auch hinsichtlich einer effizienten und nachhaltigen Bauweise sowie die Überwachung der Ausführung. Hierbei finden zudem funktionale, baukulturelle, rechtliche und ökologische Belange Beachtung. Die Berufsaufgaben umfassen ferner die Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung sowie die Erstattung von Fachgutachten, die Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten und sonstigen Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen, bei der Nutzung von Bauwerken und baulichen Anlagen sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheitstechnischen Belange.

Die Klägerin arbeitet nach Auffassung der Kammer überwiegend architektypisch in ihrer Tätigkeit als Leiterin Zentralbereich Liegenschaften, Beschaffungen. Dies hat sie selbst überzeugend dargelegt und die im Schriftsatz vom 11.10.2016

entgegenstehenden Angaben der Beigeladenen zu 2. dadurch entkräftet, dass sie ihren E-Mail-Verkehr mit Frau [REDACTED] offen gelegt hat. Daraus geht hervor, dass Frau [REDACTED] die Anfrage des Gerichts nicht aus eigener Kenntnis beantwortet hat, sondern die Anfrage an die Klägerin weitergeleitet hat und ihr dann bei der Fertigung des Schriftsatzes vom 11.10.2016 ein Zahlendreher der prozentualen Aufteilung der Aufgabenbereiche der Klägerin unterlaufen ist. Hiervon ist die Kammer jedenfalls nach den eigenen Darlegungen der Klägerin überzeugt. Die architektenuntypischen Aufgaben der Klägerin sind von sehr geringem Umfang und geben ihrer Beschäftigung nicht das Gepräge. Hierunter fallen nach Auffassung der Kammer die Aufgabenbereiche Beschaffungen, Fuhrpark und Serviceleistungen, insbesondere Reinigungsmanagement, die Regelung von personellen Konflikten und die Personalleitung. Die Aufgabenbereiche Beschaffungen, Fuhrpark und Serviceleistungen, insbesondere Reinigungsmanagement betragen einen geringen Anteil der gesamten Stelle und werden fast ausschließlich von zwei kaufmännischen Mitarbeitern wahrgenommen. Mit der Einstellung von Personal ist die Klägerin lediglich im Rahmen der Einstellungsgespräche für die ihr direkt untergeordneten Mitarbeiter betraut. Dass dies bei 13 Mitarbeiterin in ihrer Abteilung nur ein- bis zweimal pro Jahr statt findet, hält die Kammer für nachvollziehbar. Die weiteren Formalitäten werden in diesen Fällen von der Personalabteilung der Beigeladenen zu 2. erledigt. Die von der Klägerin selbst veranschlagten 30% an Leitungsfunktion, hält die Kammer nach ihrer Darstellung in der mündlichen Verhandlung sogar für zu hoch. Die allgemeinen Rahmenbedingungen der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter werden von gesetzlichen, tarifvertraglichen oder anderen allgemeinen Regelungen bzw. der Personalabteilung vorgegeben. Die Klägerin ist für die Organisation ihrer Abteilung und Verteilung von Aufgaben verantwortlich, was sicherlich keine architektonische Arbeit darstellt. Jedoch bereits das Formulieren von Zielen bezogen auf einzelne Bauprojekte und inhaltliche Absprachen mit ihren Mitarbeitern zu einzelnen bautechnischen, kaufmännischen und infrastrukturellen Fragen hält die Kammer für architektonisch. Für die Kammer ist ebenso nachvollziehbar, dass die Klägerin als Leiterin der Abteilung keine Einteilungen oder Anweisungen an die Hausmeister oder Reinigungskräfte erarbeitet, sondern dies

im Rahmen der angelegten Hierarchie von ihr unterstellten Mitarbeitern übernommen wird. Die Kammer verkennt nicht, dass die Klägerin angegeben hat, „alle paar Wochen“ mit einer Konfliktlage zwischen Hausmeistern oder einem Schulleiter und einem Hausmeister betraut zu werden, in die sie regelnd eingreifen muss. Dies stellt sicher eine architektenuntypische Tätigkeit dar, ist jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Ganz überwiegend nimmt die Klägerin architektypische Tätigkeiten wahr. Einerseits die klassische Entwurfsplanung bis zur Einreichung des Bauantrages von kleineren Umbauten, wie z. Bsp. in der Realschule [REDACTED], andererseits die Vorplanung, Beratung und Überwachung von Bau- und Sanierungsmaßnahmen der kreiseigenen Gebäude – also Bauen im Bestand - und deren Betreuung im Bestand. Ein Architekt ist keineswegs ausschließlich mit Neubauten betraut, sondern auch bei Umbaubauten und Sanierungsmaßnahmen beteiligt. Die Aufgaben der Klägerin zur Vorbereitung eines Neubaus, wie Standortsuche, Auswahl des Architekten zur Entwurfsplanung, Abstimmungen mit den potentiellen Nutzern des Gebäudes, Einbringung und Prüfung von Alternativen gehören nach § 1 Abs. 5 ArchG zu den Berufsaufgaben von Architekten, wo sonstige Dienstleistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Planungs- und Baumaßnahmen aufgeführt sind. Die Klägerin vertritt im weiteren Bau die Beigeladene zu 2. als Auftraggeber und ist in die Überwachung der Ausführungen eingebunden. Die Durchführung von Brandschutzmaßnahmen und Prüfung der brandschutzrechtlichen Vorgaben, mit denen die Klägerin ca. zwei- bis dreimal die Woche betraut ist, fällt unter die Wahrnehmung der bei Nutzung von Bauwerken sicherheitstechnischen Belange, was nach § 1 Abs. 5 ArchG auch zu den Berufsaufgaben eines Architekten gehört. Ebenso fällt hierunter ihre Aufgabe des Aufbaus und Durchführung eines Gebäude-Berichtswesens und die Wahrnehmung der Betreiberverantwortung. Die energetische Planung eines Bauwerks ist nach § 1 Abs. 1 ArchG Berufsaufgabe eines Architekten.

Zwar bestünde grundsätzlich die Möglichkeit, dass die Tätigkeit der Klägerin von den anderen Berufsgruppen aus der Stellenausschreibung ausgeübt werden könnte; dies ist nach Auffassung der Kammer aber unschädlich, da jedenfalls das

Leistungsspektrum eines Architekten ebenfalls betroffen ist. Der Umstand, dass es wesensverwandte Berufe mit sich weit entsprechenden Tätigkeitsprofilen gibt, kann nach Auffassung der Kammer nicht per se zur Ablehnung einer berufsspezifischen Tätigkeit führen, wenn tatsächlich eine dem Ausbildungsberuf entsprechende Tätigkeit ausgeführt wird.

Nach alledem ist die Klägerin ab dem 01.02.2013 für ihre Tätigkeit als Leiterin Zentralbereich Liegenschaften und Beschaffung bei der Beigeladenen zu 2. von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und entspricht dem Ausgang des Verfahrens.

- Rechtsmittelbelehrung -

